

## Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH

Gesellschaftsvertrag vom 06.05.2009 in der Fassung der Änderung vom 06.09.2018	Gesellschaftsvertrag gemäß Entwurf 2021
	<p>Neu § 7 Absatz 1 Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch jeweils</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sechs bestellte Vertreter der Stadt Kappeln,</li> <li>- zwei Vertreter des Wirtschaftskreises Pro Kappeln e.V.,</li> <li>- einen Vertreter des Touristikvereins Kappeln/Schlei-Ostsee e.V.</li> </ul> <p>vertreten. Die Regelungen des § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO sind zu berücksichtigen. Falls der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters nicht in der Gesellschafterversammlung vertreten ist, so wird ihm das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Auf Wunsch wird ihm das Rederecht in der Angelegenheit seiner Kommune eingeräumt.</p>
<p>§ 9 Absatz 2</p> <p>Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehört die Beschlussfassung über die nachfolgenden Geschäftsvorgänge mit einer Mehrheit von 66½ % der insgesamt anwesenden Stimmen aller Geschäftsanteile:</p> <p>Buchstaben a) bis p)</p>	<p>§ 9 Absatz 2</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit 66 2/3 % der insgesamt anwesenden Stimmen aller Geschäftsanteile über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. GO i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 18 GO) oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere über ...</p> <p>Buchstaben a) bis p)</p>
<p>§ 10 Absatz 4</p> <p>Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Der Plan ist der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 10 Absatz 4</p> <p>Die Geschäftsführung stellt spätestens bis zum 15. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, eine dreijährige Finanzplanung und einen Stellenplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf und bringt diese den Beschlussgremien der Gesellschafter zur Kenntnis. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan</p>

	<p>der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Die Geschäftsführung stellt spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf und bringt diese den Beschlussgremien der Gesellschafter zur Kenntnis. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.</p>
<p>§ 16</p> <p>Die Gesellschaft hat in Anwendung des § 102 Absatz 1 Nr. 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein den Jahresabschluss und den Lagebericht der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>§ 16</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.</p> <p>(2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die</p>

individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers bestimmen sich nach der Größenklasse der Gesellschaft im Sinne des Handelsrechts. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, erfolgen Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -). Ist die Gesellschaft eine mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HGB, wird der Abschlussprüfer durch die Gesellschafterversammlung gewählt und durch den Gesellschafterversammlung beauftragt.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem

	<p>Gesellschafterversammlung und mit dessen Stellungnahme und Empfehlung zur Ergebnisverwendung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung stellt binnen acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.</p>